

Leitthema des Monats: „Familie und Beruf - Betriebskindergärten in der Schule gründen“

Vorwort und Leitthema:

Liebe Mitglieder,

nach anstrengenden Wochen wünsche ich euch noch ein paar machbare Tage, bis die Weihnachtsferien uns endlich wieder eine Auszeit schenken. Ich hoffe sehr, dass die Ferien ihre erholsame Wirkung voll entfalten können und 2022 in vielen Punkten wieder besser werden wird.

In diesem Newsletter möchte ich ein Themenfeld vorstellen, welches an Schulen in Vergessenheit geraten ist und früher in den 70er, 80er und 90er Jahren ein zentrales Element an Schulen zur Vereinbarkeit von Familien und Beruf war.

Kinderbetreuung fand für Eltern früher oft auch direkt in den Schulen statt.

Größere Schulen, Universitäten und anderen Einrichtungen haben diese Betriebskindergärten noch heute und haben diese auch den neuen Anforderungen angepasst.

Dabei hat eine Schule 4 Handlungsmöglichkeiten, wenn sie ein solches Konzept für die Lehrkräfte vor Ort andenken möchte:

1. Anbindung an eine Tagesmutter

Eine verlässliche und hochwertige Kinderbetreuung lässt sich mit Hilfe einer Tagesmutter realisieren. Eine Tagesmutter kann in der eigenen Wohnung bis zu fünf Kinder betreuen. Für diese Tätigkeit benötigt sie eine Erlaubnis durch das Jugendamt. In der Regel ist die Tagesmutter selbstständig tätig, selten ist sie bei der Firma angestellt. Viele Familien bevorzugen die familiäre Atmosphäre und Flexibilität dieser Betreuungsform.

Die Möglichkeiten der Kooperation mit einer Tagesmutter sind vielfältig. Unternehmen können auch im Betrieb eine eigene Kindertagespflegestelle einrichten, in der eine Tagesmutter je nach Bedarf die Kinder betreut und sich zeitlich auf den Betrieb einstellt. Das Unternehmen kann durch eine gute Ausstattung, Weiterbildung der Tagesmutter und eine Vertretungsregelung für Notfälle zur Qualität der Kinderbetreuung beitragen. Steigt der Betreuungsbedarf über die maximal zulässige Zahl von fünf Kindern, ist die Einrichtung einer weiteren Kindertagespflegestelle erforderlich.

2. Schaffung von eigenen betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen

Mit eigenen Kinderbetreuungsplätzen schafft ein Unternehmen ein attraktives Angebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Nähe des Arbeitsplatzes. Für betriebliche Kinderbetreuungsplätze gelten folgende Voraussetzungen:

Werden sechs oder mehr Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Erlaubnis nach § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu beantragen ist. Die Betriebserlaubnis ist vor Inbetriebnahme beim LVR-Landesjugendamt einzuholen. Nach Prüfung der Eignung des Trägers, der inhaltlich-konzeptionellen Ausrichtung und der Räume der Einrichtung wird eine Betriebserlaubnis vom LVR-Landesjugendamt in Form eines Bescheides erteilt.

Träger betrieblicher Kindertageseinrichtungen können laut § 6 Abs. 2 KiBiz auch Unternehmen, privat-gewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.

Sofern die Träger anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind und eine positive Bedarfsaussage des Jugendamtes erfolgt ist, können diese Träger auch im Rahmen des KiBiz Betriebskostenzuschüsse beantragen.

3. Kooperation mit bestehenden Einrichtungen/Belegrechte

Kooperationen mit einem externen Träger, der bereits in der Kinderbetreuung erfahren und ausgewiesen ist, reduziert den Organisationsaufwand auf ein Minimum. Unternehmen haben die Möglichkeit, mit bereits bestehenden geförderten Einrichtungen über einen Kooperationsvertrag Belegrechte für ihre Mitarbeiter auszuhandeln.

4. Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

2008 wurde das Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung gestartet. Dieses Programm fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union bundesweit die Einrichtung neuer, betrieblich unterstützter Kinderbetreuungsplätze. Dadurch sollen Eltern und Unternehmen darin unterstützt werden, für das gemeinsame Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf individuelle und passgenaue Lösungen zu finden.

Das Programm ermöglicht seit 2009 zudem eine öffentliche Kofinanzierung durch Länder und Kommunen. Damit stehen Unternehmen und Trägern der Betreuungseinrichtung weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung.

Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher Betreuungsgruppen für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – bei Hochschulen auch für Kinder von Studierenden – bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, sei es in bestehenden oder in neuen Einrichtungen. Es wird ein Zuschuss zu den während der ersten beiden Jahre anfallenden Betriebskosten gezahlt.

Insgesamt stehen bis Ende 2012 für das Programm 50 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die Förderung erhalten die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Unternehmen zur Schaffung der neuen Betreuungsplätze kooperieren, oder die Betriebe selbst, wenn sie Träger der Kinderbetreuungseinrichtung sind.

- Eine Gruppe umfasst wenigstens sechs Betreuungsplätze; in begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden.
- Die Betreuungsplätze werden für Kinder der Mitarbeiter bzw. der Studierenden bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt. In begründeten Einzelfällen können auch ältere Geschwisterkinder bis zur Vollendung ihres sechsten Lebensjahres in einer geförderten Gruppe betreut werden.
- Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland. „Unternehmen“ im Sinne des Förderprogramms sind neben Wirtschaftsunternehmen auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Berufsverbände, Vereine, Unternehmensstiftungen, Hochschulen, Rundfunkanstalten). Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sind von der Förderung ausgenommen.
- Der Unternehmensanteil an den zuwendungsfähigen Betriebskosten der Betreuungsplätze beträgt mindestens 25 Prozent. Das Förderprogramm will Unternehmen Anreize für ein eigenes Engagement für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geben und dessen wirtschaftliche Vorteile spürbar machen. Deshalb müssen sich die Unternehmen von Anfang an mit einem substantiellen Beitrag an der Finanzierung der Betreuungsplätze beteiligen.
- Neben dem Beitrag der Unternehmen erfolgt die Kofinanzierung der Betriebskosten während der Förderung durch dieses Programm ggf. durch Elternbeiträge, Eigenmittel des öffentlichen oder privaten Trägers und/oder sonstige öffentliche oder private Mittel. Eine Kofinanzierung der Betriebskosten mit anderen ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Sollten dem Projekt sonstige

Newsletter Dezember 2021



öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu den Fördermitteln aus diesem Programm in Anspruch zu nehmen.

- Die Förderung aus dem Programm zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung soll mindestens 3.000 Euro pro Platz und Jahr betragen.
- Die für den Betrieb der Betreuungseinrichtung notwendigen Voraussetzungen und Genehmigungen (insbesondere die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) liegen vor.
- Anträge müssen vor Projektbeginn rechtsverbindlich unterschrieben bei der Servicestelle eingereicht werden. Eine rückwirkende Förderung bereits begonnener Projekte ist ausgeschlossen.

Beispiele für Betriebskindergärten

- <https://www.uk-essen.de/betriebskindergarten/startseite/>
- <https://www.wn.de/Muenster/4379016-Angebot-fuer-bis-zu-75-Kinder-Universitaet-baut-erste-eigene-Kita>

Rechtliche Vorgaben zur Gründung eines Betriebskindergartens

- https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/13181

Unternehmen, die bei der Gründung einer Betriebskita unterstützen

- <https://www.kita-concept.de/betriebskindergarten-nrw>

Mit diesem Newsletter möchte ich einige Hilfen, Hinweise und Möglichkeiten zum oben genannten Leitthema geben. Ich hoffe, dass dieses dadurch erreicht werden kann.

Ich wünsche euch weiterhin alles Gute und viele Grüße

Timo Marquardt, 1. Vorsitzender

1. Mitgliederentwicklung

Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 316 (Stand 11.12.21)

2. Perspektiven und Ziele für den VdDL NRW in 2021

1. Cloudsystem für den VdDL → Erledigt!
2. Eine „VdDL-DL-APP“ → Ist ab Ende 2021/Anfang 2022 in den Planungen
3. Ausbau der Kooperationen in NRW und BRD → Die aktuelle Übersicht unserer Partner ist immer auf unserer Homepage zu finden → <https://www.vddl-nrw.de/kooperationspartner/>
4. Grundlagenbuch „Didaktische Leitung“ → Folgt ab Ende 2021/Anfang 2022
5. Veranstaltungen und Fachtage → laufen aktuell immer wieder
6. Über 300 Mitglieder → Sind erreicht!

3. Angedachte Leitthemen der Newsletter bis zum Jahresende 2021

- Januar 2022: Das große Rollen- und Planspiel für die gesamte Schulleitung: Richtig Delegieren und Postkorbübungen als Weiterbildung innerhalb der Schulleitung
- Februar 2022: Schulordnungen an Schulen
- März 2022: Taktungsmodelle an Schulen
- April 2022: Schülerbetriebe in Schulen gründen
- Mai 2022: Vereine in Schulen gründen
- Juni 2022: Profilklassen
- Juli-August 2022: Kostenlose Trinkwasserspender an Schulen
- September 2022: Schulsiegel
- Oktober 2022: KAoA aus Sicht der Didaktischen Leitung
- November 2022: Unterstützungseinrichtungen in NRW für Schulen
- Dezember 2022: DL-APPs

4. Ausblick auf Veranstaltungen/Termine/Meetings/Fortbildungen für Didaktische Leitungen von und mit unseren Kooperationspartnern

Fachtage/Termine/Meetings

- **14.12.2021**: Jahrestagung Online – Einladung: <https://www.vddl-nrw.de/einladungen-termine-und-veranstaltungen-vddl/>
- **1.4.22**: Präsenzveranstaltung im Welcome-Hotel Essen. Es besteht die Möglichkeit der Übernachtung vorheriger Anreise am 31.3.22 mit Abendessen und geselligen Beisammensein. Die Einladung Erfolg Mitte/Ende Dezember, eventuell Anfang Januar
- **15.6.22**: Open-Air-Fachtag in Xanten
- → Regionalgruppentreffen finden **zusätzlich statt (22.12.21 in Oberhausen)**

5. Ausblick

- Das Leitthema für den nächsten Newsletter soll **„Das große Rollen- und Planspiel für die gesamte Schulleitung: Richtig Delegieren und Postkorbübungen als Weiterbildung innerhalb der Schulleitung“** sein.
- Links, Konzepte, Materialien, Hinweise usw. zum nächsten Leitthema bitte bis spätestens 10.1.22 an den Vorsitzenden.
- Der nächste Newsletter wird Mitte Januar 2022 verschickt.
- Hinweise, Wünsche, Anmerkungen usw. zum Newsletter gerne jederzeit an den Vorstand.